



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem Der Bürgermeister

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem

I. Änderungen

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (5) Die Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Kirchhundem erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kirchhundem.de und durch Aushang im Aushangkasten am Verwaltungsgebäude, Hundemstraße 35 in Kirchhundem, mit ergänzenden Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, vollzogen.

II. Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.02.2024, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 27.02.2024

Verena Gräbener

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters